

BGer 7B 1427/2024 vom 27. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1427_2024

FR: TF 7B 1427/2024 du 27 février 2025

IT: TF 7B 1427/2024 del 27 febbraio 2025

Regeste

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (fortan: der Beschwerdeführer) wandte sich mit Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 24. Juli 2024 an das Obergericht des Kantons Thurgau. Dieses forderte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. August 2024 unter anderem auf, innert Frist von 10 Tagen zur Deckung der mutmasslich anfallenden Verfahrensgebühren eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'500.-- zu leisten, unter Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Zudem wies es den Beschwerdeführer darauf hin, dass er die unentgeltliche Rechtspflege beantragen könne, falls er nicht über die erforderlichen Mittel verfüge. Auf eine hiergegen gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 7B_885/2024 vom 10. Oktober 2024 nicht ein.

E. 1.2

In der Folge erneuerte das Obergericht am 21. Oktober 2024 die Verfügung vom 6. August 2024 "inhaltsgleich, jedoch mit neuem Fristenlauf". Auch auf eine hiergegen gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 7B_1179/2024 vom 9. Dezember 2024 nicht ein. Zudem wies das Bundesgericht mit Urteil 7F_67/2024 vom 16. Dezember 2024 ein Revisionsgesuch gegen das Urteil 7B_885/2024 vom 10. Oktober 2024 ab, soweit es darauf eintrat.

E. 1.3

Schliesslich verfügte das Obergericht mit Entscheid vom 6. Dezember 2024, dass die kantonale Beschwerde gegen die staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahmeverfügung unbeachtlich bleibe. Hiergegen gelangt der Beschwerdeführer erneut ans Bundesgericht.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer ein Ausstandsgesuch (u.a.) gegen Bundesrichterin Koch stellt, sei er - zum wiederholten Mal - darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass er in einem bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren erfolglos blieb, an welchen bestimmte Mitglieder des Bundesgerichts mitgewirkt haben, für sich allein keinen zulässigen Ausstandsgrund darstellt (siehe Art. 34 Abs. 2 BGG). Bei unzulässigen Ausstandsgesuchen ist praxisgemäss kein Verfahren nach Art. 37 BGG durchzuführen, sondern darauf nicht einzutreten. Ausstandsgründe sind nicht ansatzweise ersichtlich. Auf das Ausstandsgesuch ist damit nicht einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 4

Die Vorinstanz setzte dem Beschwerdeführer wiederholt Frist (u.a.) zur Überarbeitung seiner weitschweifigen Beschwerdeschrift einschliesslich der Beilagen, andernfalls die Eingabe unbeachtet bleibe. Nach unterbliebener Überarbeitung innert der zuletzt gewährten Frist trat sie auf die Beschwerde nicht ein. Der Beschwerdeführer setzt sich nicht ansatzweise mit der angefochtenen Verfügung auseinander. Was daran in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sein sollte, legt er jedenfalls nicht dar. Der Begründungsmangel ist offensichtlich (Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ihm sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.